# *Benützungsreglement Singsaal*

**1. Grundlagen**

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Hausordnung der Kantonsschule Sursee
- Leitbild der Kantonsschule Sursee
- WOV-Gesetzgebung

**2. Grundsätze**

Der Singsaal ist eine Einrichtung der Kantonsschule Sursee. Die Benützung durch Dritte unterliegt deshalb aus baulichen und betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird (Instrumentalunterricht samt Einrichtungszeiten müssen berücksichtigt werden)
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

**3. Bewilligungskriterien**

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schulleitung entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung periodisch die Gebühren fest.
- Bevorzugt werden Anlässe mit sozialer, kultureller oder anderer ideeller Zielsetzung von Organisatoren aus der Stadt und Region Sursee. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt. Kantonale Dienststellen haben in jedem Fall Vorrang.

**4. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten**

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen schriftlich abgegebenen Weisungen und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Instruktion über die Musikeinrichtungen (Klavier, etc.) durch den Musikverantwortlichen je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Kantonsschule Sursee haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und anderen Dritten entstehen. Der Organisator bestätigt, dass er für sämtliche Schäden und Unfälle, welche durch die Benützung unserer Anlagen und Räumlichkeiten entstehen, haftet.
- Durchsetzung des Rauchverbots in allen Räumlichkeiten der Kantonsschule.
- Im Singsaal herrscht ein striktes Konsumationsverbot.
- Verbot des Anbringens von Plakaten auf Wänden und Türen (Stellwände benützen).
- Aufräumen und Grobreinigung nach Weisungen des Hauswartes.

**5. Gebühren**

- Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung.
- Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten, welche die Anwesenheit der Hauswarte nach 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen notwendig machen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Ebenso wird der Aufwand des Hauswartes für die Schlussreinigung in Rechnung gestellt.

**6. Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid der Schulleitung über die Benützung des Singsaals kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bau und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Baudepartement entscheidet endgültig.

Schulleitung, August 2020

KANTON LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
**Kantonsschule Sursee**
Moosgasse 11
6210 Sursee

Tel. 041 349 72 72
info.kssur@edulu.ch
www.kssursee.lu.ch